

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
Z. 11 0502/165-Pr.2/83

II-672 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

1983 12 01

254 IAB
1983 -12- 06
zu 251 IJ

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein und Genossen vom 19. Oktober 1983 betreffend Besetzung der Stelle des Vizepräsidenten der Finanzlandesdirektion Vorarlberg beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1:

Anlässlich der Regierungsklausur im Jänner 1982 habe ich mit verschiedenen Persönlichkeiten über verschiedene Themen Gespräche geführt; unter anderem habe ich sicherlich auch mit Bürgermeister Dipl.Ing. Mayer Gespräche geführt. Es ist mir unmöglich, den Inhalt dieser Gespräche, die vor nahezu zwei Jahren stattgefunden haben, im Detail zu rekonstruieren. Ich kann aber ausschließen, daß die Entscheidung über die Besetzung der Stelle des Vizepräsidenten der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg durch diese Gespräche in irgendeiner Weise präjudiziert wurde.

Zu 2:

Bürgermeister Dipl.Ing. Mayer konnte mangels Zuständigkeit die "Ernennung" von Hofrat Dr. Krenn zum Vizepräsidenten der Finanzlandesdirektion Vorarlberg nicht "begründen" und hat auf die zu treffende Entscheidung keinerlei Einfluß ausgeübt.

Zu 3:

Das Ausschreibungsgesetz war für den Besetzungsvorgang bei der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg unanwendbar. Im Bereich der Finanzverwaltung ist durch eine Dienstanweisung jedoch sichergestellt, daß bestimmte Funktionen - so auch die der Vizepräsidenten der Finanzlandesdirektionen - nach einem genau festgelegten objektivierten Verfahren ausgeschrieben und besetzt werden. Dieses Verfahren fand auch bei der Besetzung des Postens des Vizepräsidenten der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg Anwendung. Die vom Präsidenten der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg bestellte Begutachtungskommission hat sowohl Hofrat Dr. Luger als auch Hofrat Dr. Krenn für die Funktion des Vizepräsidenten der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg als geeignet bezeichnet. Hofrat Dr. Luger wurde schließlich von der Begutachtungskommission vorgeschlagen.

Zu 4:

Von der Personalvertretung wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Zu 5:

Die Prüfung des Gutachtens der Begutachtungskommission hat ergeben, daß die Bewerber Dr. Luger und Dr. Krenn gleichwertige Kandidaten sind, sodaß es einer längeren Überlegung bedurfte, um eine sachliche Entscheidung zu fällen. Ich habe mich letztlich auf Grund eines aktenmäßig festgehaltenen Vorfalles, durch den die Eignung von Dr. Luger für die ausgeschriebene Funktion fraglich erschien, für Dr. Krenn entschieden. In keinem Stadium des Verfahrens waren daher parteipolitische Überlegungen für die Entscheidung von Bedeutung.

Zu 6:

Darüber hinausgehende Weisungen habe ich in diesem Zusammenhang nicht erteilt.

